

# Spezifika des Menschenrechtsschutzes

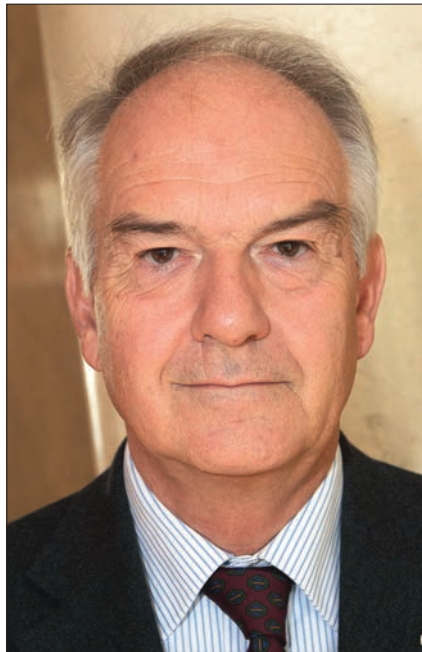
**Die Menschenrechte, deren Schutz und Entwicklung sind heute in Europa ein Thema, über das es allgemeinen Konsens zu geben scheint. In der Folge sei ein Blick darauf geworfen, wie und wo die Idee, dass jeder Mensch unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion und Volkszugehörigkeit, also allein auf Grund der Tatsache, Mensch zu sein, Träger von Rechten sein soll, wirksam geworden ist und welche österreichischen Spezifika es diesbezüglich gibt.**

Die Idee und die Proklamation von Menschenrechten sind im 18. Jahrhundert entstanden. 1776 gab es die weltweit erste Erklärung, die Bill of Rights in der damaligen britischen Kolonie Virginia im Osten Nordamerikas; 1789 wurde in Frankreich die „déclaration des droits de l’homme et du citoyen“ verkündet. Diese Erklärungen hatten aber einen beträchtlichen Schönheitsfehler: Sie sollten keineswegs die Grundlagen für die Einräumung von Rechten an Menschen sein – sondern als Waffen im politischen Kampf dienen – im einen Fall in der Auseinandersetzung der in Virginia lebenden Einwanderer mit dem König von England und im anderen Fall im Kampf der französischen Revolutionäre mit dem König von Frankreich.

Die Proklamation von Rechten, die jedem Menschen von Natur aus zukommen sollen, hatte den Zweck, jede Diskussion über die in diesen Erklärungen enthaltenen und als Ausdruck eines Menschenrechtes bezeichneten politischen Forderungen, als unzulässig, als moralisch verwerflich, ja als unmöglich hinzustellen und so den politischen Gegner ins Unrecht zu setzen.

Nur dies ist der Sinn dieser feierlichen Erklärungen gewesen. Denn sowohl in den britischen Kolonien, aus denen die USA hervorgegangen sind, als auch in Frankreich haben jene Gruppen, die Menschenrechte verkündet haben, es als unzulässig angesehen, dass sich Menschen, die nicht diesen Gruppen angehörten, auf eines der feierlich proklamierten Rechte berufen. So sind in Virginia weder die Ureinwohner noch die aus Afrika stammenden Sklaven als Träger irgendwelcher Rechte anerkannt worden und in Frankreich ist allen Menschen, die von den Revolutionären als ihre politischen Gegner angesehen wurden, die Berufung auf die Erklärung der Menschenrechte verwehrt worden.

Das erste Gesetz, durch das erstmalig in der Geschichte der Menschheit



**Gerhart Wielinger war von 2007 bis 2012 Vorsitzender des Menschenrechtsbeirates im Bundesministerium für Inneres.**

ein Menschenrecht effektiv werden konnte, ist vor 200 Jahren, nämlich am 1. Jänner 1812, in Kraft getreten. Dieses Gesetz ist in keinem der Staaten entstanden, in denen es im 18. Jahrhundert feierliche Erklärungen von Rechten, mit denen Menschen geboren werden, gegeben hatte, sondern in Österreich. Es handelt sich um das *Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)*. Im § 16 wurden nämlich erstmalig auf der Welt für das gesamte Hoheitsgebiet eines Staates, ohne Ausnahme, ohne Schlupfloch Sklaverei und Leibeigenschaft verboten. Und dieses Gesetz sollte für 20 Jahre, nämlich bis zur Aufhebung der Sklaverei in den englischen Kolonien im Jahr 1832 auf der ganzen Welt die einzige Rechtsvorschrift mit einem derartigen Inhalt bleiben.

In Frankreich war in der Zeit der Revolution zwar die Abschaffung der Sklaverei proklamiert worden. Dies ist aber zunächst toter Buchstabe geblie-

ben und 1804 ist die Sklaverei in den Kolonien und Sklavenhandel wieder formell erlaubt worden.

**Die Bestimmung des ABGB** über die Abschaffung von Sklaverei und Leibeigenschaft hat ihre volle Bedeutung nach dem Ende der napoleonischen Kriege ab 1815 erlangt. Österreich waren durch den Wiener Kongress große Teile des Gebietes der ehemaligen Republik Venedig zugesprochen worden, so war etwa ganz Dalmatien an Österreich gefallen. Österreich war damit zur bedeutenden Seemacht geworden und Österreich grenzte an einen Staat, in dem Sklaverei eine Selbstverständlichkeit war, nämlich an die Türkei. Diese grenzte damals an Dalmatien und umfasste die gesamte nordafrikanische Küste des Mittelmeeres bis zur Grenze mit Marokko.

Unter diesen Voraussetzungen hätte der Transport von Sklaven und der Handel mit Sklaven für zahlreiche Reeder in nunmehr österreichischen Hafenstädten ein gutes Geschäft sein können. In der Vergangenheit, als diese Städte noch nicht zu Österreich gehört hatten, war es dies durchaus gewesen.

Doch es sollte sich zeigen, dass Österreich den § 16 ABGB sehr ernst nahm: Durch die Wiener Zentralstellen wurde gegenüber allen Behörden in den Kronländern klargestellt, was diese Bestimmung für die Praxis zu bedeuten hatte. Hier ist insbesondere das Hofkanzleidekret vom 19. August 1826 zu nennen. In diesem wurde erklärt, dass das Verbot der Sklaverei selbstverständlich auch den Transport von Sklaven auf österreichischen Schiffen ausschließe, dass also jeder Sklave, der österreichisches Gebiet oder ein österreichisches Schiff betritt, sofort die persönliche Freiheit erlange und dass jede Person, die einen ehemaligen Sklaven am Genuss seiner Freiheit hindere, das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit begehe. Eine solche Regelung war im damaligen Europa



**Zeichnung des US-Karikaturisten Thomas Nast über die Sklaven-Befreiungsbewegung im 19. Jahrhundert: Das 1812 in Österreich in Kraft getretene ABGB war weltweit das erste Gesetz, mit dem Sklaverei und Leibeigenschaft verboten wurde.**

einmalig. In anderen Staaten war zwar die Versklavung von Menschen im europäischen Territorium des Staates ausgeschlossen worden, nicht aber der Transport von Sklaven auf Schiffen unter der Flagge dieses Landes und nicht die Sklaverei in Kolonien.

Es ist bemerkenswert, dass sich in Österreich kaum jemand dessen bewusst ist, dass es der erste Staat war, der ein Menschenrecht – und zwar das elementarste – nicht nur proklamiert hatte, sondern effektiv hat werden lassen. Als nämlich im Vorjahr des 200. Jahrestages der Kundmachung des ABGB gedacht worden ist, hat es zwar sehr viele Veranstaltungen und Publikationen gegeben, in denen auf die Bedeutung dieses Gesetzes für das Zivilrecht hingewiesen worden ist, aber nur ein einziges Referat und zwei Publikationen, in denen dessen menschenrechtliche Dimension in Erinnerung gerufen worden ist. Und dies, obwohl § 16 ABGB und die österreichische Behördenpraxis zur Durchsetzung dieser Bestimmung im 19. Jahrhundert in den USA von den Gegnern der Sklaverei als leuchtende Beispiele humaner Rechtspraxis hervorgehoben worden sind und als wesentliche Argumente im Kampf um die Abschaffung der Sklaverei gedient haben.

Das mag daran liegen, dass eine Bestimmung wie § 16 ABGB und das Hofkanzleidekret vom August 1826 nicht in das traditionelle Bild von Gesetzen über Grundrechte passen. Zudem stammt das ABGB aus einer Epo-

che, die man im tradierten Geschichtsbild in keiner Weise mit Menschenrechten assoziiert – und dies so weitgehend, dass man sich weigert, Ausnahmen zur Kenntnis zu nehmen. Daher darf man sich nicht wundern, dass in lexikalischen Darstellungen zum Thema Verbot der Sklaverei z. B. in *Wikipedia* nichts über § 16 ABGB und die Maßnahmen zu seiner Durchsetzung zu finden ist. § 16 ABGB ist nicht bloß als die Einräumung von Rechten an alle Menschen, die sich auf dem Staatsgebiet aufhalten, verstanden worden, sondern auch als Auftrag an die staatlichen Organe, diese Rechte zu garantieren. Dieses Verständnis von Menschenrechten ist im 19. Jahrhundert scheinbar untergegangen und durch ein anderes verdrängt worden. Menschenrechte, Grundrechte wurden nämlich ausschließlich als Rechte gegenüber dem Staat verstanden, sie sollten Schranken für das zulässige Handeln des Staates sein und die Durchsetzung dieser Rechte sollte Sache der Träger dieser Rechte sein.

**Im 20. Jahrhundert** ist freilich jenes Verständnis von Menschenrechten, das sich im § 16 ABGB manifestiert, wieder aktuell geworden: Grundrechte werden nicht nur als Schranke für das Handeln von Staatsorganen verstanden, sondern als Auftrag an Staatsorgane, der den Inhalt ihres Handelns bestimmen soll. Dieses Verständnis von Menschenrechten wird heute nicht nur in Österreich vertreten. In diesem Land

hat es in der Einrichtung des Menschenrechtsbeirates im B.M.I einen Ausdruck gefunden. Durch die dem MRB übertragene Aufgabe, das B.M.I in allen Fragen der Menschenrechte zu beraten und die gesamte Tätigkeit der Sicherheitsverwaltung begleitend zu beobachten, ist eine Einrichtung geschaffen worden, die es möglich machen sollte, dass jegliches Menschenrecht auch dann – insbesondere gegenüber dem Staat – effektiv werden kann, wenn die Träger dieses Rechtes nicht oder nur in eingeschränktem Maße die Möglichkeit haben, selbst ihre Rechte zu wahren.

Einrichtung und Handlungsmöglichkeiten des MRB im B.M.I haben sichtbar werden lassen, dass die durch dieses Grundrechtsverständnis im Hinblick auf die Sicherheitsverwaltung in Österreich erzielten Wirkungen über das hinausgehen, was in anderen Staaten zu beobachten ist. Der Menschenrechtsbeirat mit seinen Kommissionen ist im Verhältnis zu vergleichbaren Einrichtungen in anderen Staaten personell und budgetär erheblich besser ausgestattet gewesen. So konnte er in den mehr als zwölf Jahren seiner Tätigkeit bewirken, dass heute die österreichische Sicherheitsverwaltung so transparent ist, wie kaum eine andere auf der Welt. Dies ist auch Ausdruck einer spezifischen Menschenrechtspolitik: Die Tätigkeit der Sicherheitsverwaltung als der Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols kann in allen Staaten unter dem Blickwinkel der Menschenrechte problematisch werden. Daher ist Transparenz der Sicherheitsverwaltung auch die Voraussetzung dafür, dass tatsächliche oder mögliche menschenrechtliche Problemzonen rasch erkannt werden können und eine Bewältigung von Defiziten möglich wird.

Der präventive Schutz der Menschenrechte ist seit 1. Juli 2012 eine der Aufgaben der Volksanwaltschaft geworden. Damit ist ein neues Kapitel in der Geschichte österreichischer Spezifika des Menschenrechtsschutzes aufgeschlagen worden.

*Gerhart Wielinger*

*Univ.-Prof. Dr. Gerhart Wielinger, ehemaliger Landesamtsdirektor der Steiermark, war von Oktober 2007 bis Ende Juni 2012 Vorsitzender des nach dem Sicherheitspolizeigesetz eingerichteten Menschenrechtsbeirates im Bundesministerium für Inneres.*